



KZD-ZH Merkblatt: Bekanntmachungen

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird im folgenden Text die berufsbestimmende männliche oder weibliche Sprachform verwendet; die andere Form ist stets mit eingeschlossen.

1. Bekanntmachungen im Allgemeinen

Bei Bekanntmachungen (Werbung, Praxisschild, Website, Briefkopf, Rechnungen, Visitenkarten etc.) ist die fachlich eigenverantwortlich tätige Person, also der Zahnarzt mit Berufsausübungsbewilligung, namentlich zu nennen (§ 13 Abs. 1 der Verordnung über die universitären Medizinalberufe, MedBV). Nur so ist für die Patienten klar, wer die für die Bekanntmachung (und später auch für die Behandlung) verantwortliche Person ist. Diese Bestimmung gilt sowohl für Privatpraxen als auch für Institutionen und Schulzahnkliniken mit gesundheitsrechtlicher Betriebsbewilligung. Bei Letzteren ist die zahnärztliche Leitung namentlich zu nennen.

In inhaltlicher Hinsicht gilt sodann, dass Werbung nicht nur objektiv sein muss, sondern auch dem öffentlichen Bedürfnis entsprechen muss und weder irreführend noch aufdringlich sein darf (Art. 40 lit. d des Medizinalberufegesetzes, MedBG). Verstösst ein Zahnarzt gegen diese Vorgaben, so hat der Kantonszahnärztliche Dienst (KZD) als zuständige Aufsichtsbehörde ein Disziplinarverfahren zu eröffnen.

2. Titel und Fachkenntnisse

Heutzutage gibt es eine Vielzahl von Bezeichnungen für Fort- und Weiterbildungen im Bereich der Zahnmedizin. Es ist im Interesse der Patienten, über Titel und spezielle Kompetenzen eines Zahnarztes in objektiver und nicht irreführender Weise informiert zu sein und deren Bedeutung überprüfen zu können. Für jede Form der Bekanntmachung von Titeln und Fachkenntnissen, zum Beispiel im Internet, auf dem Praxisschild, auf Visitenkarten und Werbung gelten somit die folgenden Regelungen:

- Ein eidgenössisches oder ein in der Schweiz anerkanntes Diplom berechtigt zur Berufsbezeichnung „Zahnarzt“.
- Akademische (universitäre) Titel sind so zu verwenden, wie sie verliehen wurden, z.B. M Dent Med UZH, Dr. med. dent.
- Titel die über akademische Qualifikationen täuschen könnten oder hier nicht geläufig sind, dürfen nur unter Nennung des Namens und / oder des Ortes der verleihenden Hochschule oder des Herkunftsstaates verwendet werden, zum Beispiel Dokortitel, die ohne Abfassung einer Dissertation verliehen werden, oder Weiterbildungs-Master-Titel, die nicht auf einer mehrjährigen strukturierten, Weiterbildung basieren, z.B. Dr. -medic stom. (RO), MSc Implantology and Dental Surgery (IMC), PhD (Leeds).
- Die Bekanntmachung eines eidgenössischen Fachzahnarzt-Titels (Spezialisten-Titel) oder eines Weiterbildungstitels SSO setzt die Anerkennung durch das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung voraus. In Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachgesellschaften prüft das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung Gesuche um Anerkennung von strukturierten Weiterbildungen aus dem Ausland (Büro für zahnmedizinische Weiterbildung der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO, Münzgraben 2, Postfach 664, 3000 Bern 7, Tel. 031 313 31 32, Fax 031 313 31 40, sekretariat@bzw-sso.ch, www.bzw-sso.ch).
- Die Bekanntmachung eines in der Schweiz anerkannten ausländischen Fachzahnarzt-Titels setzt die Anerkennung durch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) voraus.
- Intensive Fortbildungen („Curriculum“ resp. „qualifizierte Fortbildung“ o.ä.) berechtigen im Kanton Zürich nicht zur Bekanntmachung einer Schwerpunkttätigkeit oder eines Titels.



- Sollten Sie eine nicht ortsübliche Weiterbildung planen, um einen entsprechenden Titel oder eine entsprechende Schwerpunkttätigkeit auskündigen zu können, empfehlen wir Ihnen, sich vorab beim Büro für zahnmedizinische Weiterbildung oder beim KZD über die Anerkennungsmöglichkeiten zu erkundigen.
- Sollten Sie eine nicht ortsübliche Weiterbildung planen, um einen entsprechenden Titel oder eine entsprechende Schwerpunkttätigkeit auskündigen zu können, empfehlen wir Ihnen, sich vorab beim Büro für zahnmedizinische Weiterbildung oder beim KZD über die Anerkennungsmöglichkeiten zu erkundigen.

Assistenz Zahnärztinnen und -zahnärzte sind in der Werbung und bei Auskündigungen generell nicht namentlich zu erwähnen oder dann klar als solche zu kennzeichnen.

Für Fragen wenden Sie sich an

Marcell Hungerbühler MHA, Kantonszahnarzt, marcell.hungerbuehler@gd.zh.ch

RA lic. iur. Barbara Rutz, juristische Sekretärin, barbara.rutz@gd.zh.ch